

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M., 20 Bfg. frei ins Haus; die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Verantwortl. Auschluss Nr. 24.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einseit. Raum 20 Bfg., für außerhalb Wohnende 30 Bfg. Anzeigen im amtlichen Zeitungsdruck, im Anklamerteile 100 Bfg. (inkl. Feuerungszuschlag u. Umfahsteuer). Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Verlegt: Adresse: Zeitung Annaburg Bzg. Halle.

Nr. 70.

Mittwoch, den 1. September 1920.

24. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung.

betr. Verbrauch- und Maßvorschriften für Selbstverfolger.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 21. Mai 1920 (R.-G.-Bl. S. 1021 ff.) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1920 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Merseburg für den Bezirk des Kommunalverbandes Torgau folgendes angeordnet.

§ 1.

Als Selbstverfolger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstverfolgerliste (§ 3) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gemeindefürsors Naturalberechtigter, insbesondere Miteigentümer und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung, als Lohn oder als Leihgehörige (Mittelteil, Auszug, Ausgebende, Viehdiehl, Deputat) Früchte bei in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu verpacken haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverfolgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstverfolger zu betrachten. Sämtlich außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnende Eigentümer oder Pächter des Betriebes durch Angehörige führen, (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Genossenschaft und dergl.) in Anspruch als Selbstverfolger nur bei landwirtschaftlichen Betrieben lebende Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Krankenanstalten, Krankenhäusern, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit den Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Pflegslinge dieser Anstalten.

§ 2.

Inhaber von Rechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privater Grundlage beruhenden, z. B. Beamte, die nach ihrer Befolgungsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstverfolger anzusehen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaft Angehörigen das Recht der Selbstverfolgung beanspruchen, haben dies können 8 Tagen dem Gemeindeverwalter anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen angebaute Getreide (Kornen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstverfolger benannten Personen bis zum 15. August 1921 ausreicht. Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gem. § 8 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgelegten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um als Selbstverfolger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1921 zu ernähren, so dürfen nur solche Personen, als Selbstverfolger anzusehen und in die Selbstverfolgerliste aufgenommen werden, wie bis zum genannten Zeitpunkt voll verlost werden können. Die als Selbstverfolger anzusehenden Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Die Selbstverfolgerliste ist von dem Gemeindeverwalter nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstverfolgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Abänderung der Selbstverfolgerliste bei dem Gemeindeverwalter namentlich anzumelden. Der Gemeindeverwalter hat entsprechende bielen Anmeldungen die Liste monatlich zu ändern oder zu ergänzen. Die Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatsabschluss unter Angabe der Nummer der Selbstverfolger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Bescheinigung zu erteilen.

§ 5.

In der Selbstverfolgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Vorkartieren nach der Anordnung verlost. Für die auf den Entbehalten des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 6.

Selbstverfolger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstverfolgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufheben, daß sich mindestens der auf die Zeit vom 15. August 1921 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot und Mehlverfolgung mit Vorkartieren für sich und die bisher von ihnen verlorbenen Personen.

Das Recht der Selbstverfolgung kann Unternehmen landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Vermeidung ihrer Verbindlichkeiten,
 - b) in der Beobachtung der für Selbstverfolger erlassenen Anordnungen,
 - c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Absatz 1—3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 als unzuverlässig erweisen,
 - d) ihre Pflicht zur Ausfuhrerteilung nach § 26 Absatz 3 a. a. O. oder,
 - e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.
- Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverfolgerrechtes kann die sofortige Entziehung der Befähigung für die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband ausgesprochen werden. Gegen die Verfügung des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht zur Selbstverfolgung entzogen ist, erhalten Vorkartieren für den Mehl des Verfolgungsjahres nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Brotgetreide und Mehl nach dem für die Selbstverfolger geltenden Satz für den Kopf und Monat gefunden und der Reichsgetreidestelle oder dem Kommunalverband übereignet worden ist.

§ 9.

Wer Früchte zu Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Floeden und ähnlichen Erzeugnissen in eigenem oder fremden Betriebe verarbeitet, wird, bezuglich hierzu der Ausstellung eines Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkartens) nach dem vorgeschriebenen Muster.

§ 10.

Die Ausstellung des Erlaubnischeines (Mahl- und Schrotkartens) erfolgt durch den Kommunalverband.

Die Erlaubnischeine sind nur für den darauf vermerkten Zeitraum gültig. Auf Grund eines Erlaubnischeines, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, dürfen Früchte nicht mehr zur Verarbeitung in Betrieben übergeben und nicht mehr von Betrieben angenommen werden.

§ 11.

Die Mahl- und Schrotkartens sind nur für den Bedarf eines oder zweier Monate ausgestellt. Die Anträge auf Ausstellung der Erlaubnischeine sind bei der Ortsbehörde anzubringen und von dieser gemäß dem Rundschreiben vom 7. Juli d. J. zur Nachweisung zusammenzufassen, an den Kommunalverband weiterzugeben. Die daraufhin ausgesetzten Erlaubnischeine werden durch die Hand der Ortsbehörden zugestellt. Der Gemeinde- oder Kreisvorsteher hat vor Ausgehändigung des Erlaubnischeines die Richtigkeit der Unterlagen, insbesondere die Personen- und Viehdiehlzahl nochmals nachzuprüfen und erforderlichenfalls die Berechtigung des Erlaubnischeines bei der auszustellenden Behörde herbeizuführen, sowie die Selbstverfolgerliste zu vervollständigen.

§ 12.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.) die ihnen belassenen Früchte mahlen, floeden oder sonst verarbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbraucher an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 13.

Auf Mahl- und Schrotkartens ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten für den Selbstverfolger ergibt. Nur der auf der Mahl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt die Verarbeitung für den Selbstverfolger vorzunehmen. Die zum Betrieb privater Schrotmühlen erforderliche politische Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstverfolger an jedem Sach den vorgeschriebenen Anhängesettel zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstverfolgers ergibt.

§ 15.

Die Selbstverfolger haben dem verarbeitenden Betriebe Erlaubnischein (Mahl- und Schrotkartens) zu übergeben.

§ 16.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstverfolgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind. Früchte von Nichtselbstverfolgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futtermittel und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändigt wird.

Zur Aufzeichnung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in denselben Betriebe verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlichen Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgehändigt wird.

§ 17.

Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die ihnen selbst mitgeteilte Art der empfangenen Früchte auf einen Abschnitt des Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und ist das Gewicht an Mehl, Schrot, Grieß, Grütze, Floeden und dergl. sowie an Alvie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines (Mahl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Abschnitt 1 der Mahl- und Schrotkarte ist von den Betrieben, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Wahlbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzutragen; Abschnitt 2 ist dem Selbstverfolger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhängesetzeln (§ 14) versehen sind. Die Anhängesetzeln müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhängesetzeln mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen. Alle in den zum Mahlenbetriebe gehörigen Räumen lagernden mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhängesetzeln versehen sein, auf denen der Name der Eigentümer sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 19.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mahlenbetriebe gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnischeine vorliegen. § 18 Absatz 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Teilen der auf dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Mehltes verzichtet.

§ 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mahl- und Lagerbuch sind die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.

Vermischtes.

Schuld am Weltkrieg trägt die — Sonne. Die Debatte über die Schuld am Ausbruch des Weltkrieges hat der französische Abbe Moreux, der Direktor des Observatoriums von Bourges, durch die Offenbarung zum Abschluss gebracht, daß niemand anders als die Sonne die Verantwortung für den Krieg zu tragen hat. Der Weltkrieg fällt in eine Periode gesteigelter Sonnenaktivität, deren Schwärze gegen Ende des Jahres 1917 erreicht wurde. Nun ist aber der menschl. Organismus von solcher Feinempfänglichkeit, daß er sich dem Einfluß der stürmischen Vorgänge auf der Sonne nicht zu entziehen vermag. So kommt es, daß die Menschen in den Zeiten gesteigelter Sonnenaktivität außerordentlich reizbar werden: der elektrische Strom, der der Sonne entstammt, übt eben auf unser Nervensystem eine Tätigkeit aus, die besonders empfindlichen Personen Wutausbrüche auslösen kann und daneben auch Migräne und neuralgische Schmerzen herbeiführen imstande ist. Unter diesen Umständen darf es allerdings nicht wundernehmen, daß die Steigerung des Sonneneinflusses dazu beigetragen hat, die diplomatische Spannung zu erhöhen, die die Wölfer in den Abend des Krieges gezüchtet hat. Auch der Krieg von 1870 sei, wie Abbe Moreux ausführt, nach einem Maximum der Sonnenaktivität ausgebrochen, das schon im Jahre 1867 eingetreten hat.

Das Krankenhaustwesen in England steht den gleichen katastrophalen Erscheinungen gegenüber wie das in Deutschland. Nach einem Bericht Londoner Blätter befinden sich die freiwilligen Organisationen, die bisher die Soldatler unterhielten, in so ermißlichen Schwierigkeiten, daß es unmöglich erscheint, die Anstalten in der bisherigen Weise weiterzuführen. Der wirkliche Grund für die Krisis ist, daß die Privatpersonen, die bisher die öffentlichen Krankenanstalten unterhielten, wegen des Steuerbruchs und der allgemeinen Teuerung nicht mehr in der Lage sind, in der bisherigen großzügigen Weise für diesen wohlthätigen Zweck zu spenden.

Schulunterricht statt Gefängnisstrafe. In dem Verbrechen, den Verbrecher durch den Aufenthalt im Gefängnis nicht in erster Linie zu strafen, sondern zu bessern, ist man in England jetzt zu einer bedeutsamen neuen Form der Gefängnisstrafe übergegangen. In der größten englischen Strafanstalt, der von Dartmoor, die eine große Menge jugendlicher Gefangener enthält, hat man das Gefängnis zur Schule umgewandelt. Die jugendlichen Verbrecher im Alter von 17 bis 21 Jahren werden zu einer Art Schulkasse aufgenommen. Es sind zum Teil sehr schwere Verbrechen, darunter eine Anzahl Mörder. Selbst wenn diese jugendlichen zum Tode verurteilt werden, so ist doch die Begnadigung üblich. Diese „Gefängnisschüler“ haben ihre eigenen Arbeitsstätten und erhalten nun auch ihren besonderen Unterricht. Nacht und Tag sind natürlich sehr streng; doch sucht man den Tageslauf dadurch zu weichen, daß ein umfangreiches System von Belohnungen und Strafen angewendet wird. Am Abend werden auch die Schüler, die auf Grund ihrer Strafe in Einzelhaft gehalten werden, mit den anderen zusammengebracht und unterhalten sich unter Aufsicht eines Warden mit Spielen. Die Anstalten der Gefängnisschule erhalten außer dem wissenschaftlichen Unterricht in kunstgewerblichen Arbeiten und in verschiedenen Handarbeiten und lernen Handfertigkeit in dem Gutsbetrieb, der dem Gefängnis angegliedert ist.

Die Wissenschaft steht über politischer Feindschaft. Der japanische Vaterlandsprof. Prof. Kitano, schreibt der Witwe des großen deutschen Forschers Robert Koch einen Brief, aus dem hervorgeht, daß trotz Krieg und Verhegung die Robert-Koch-Festung am Todestag des deutschen Gelehrten in jedem Kriegsjahr regelmäßig stattfindet. Die diesjährige 10jährige Fester sollte sogar besonders ausfallen werden. Der japanische Gelehrte fährt in seinem Brief, Deutschland und Japan seien politische Feinde gewesen, aber in diesem Falle sei es ein Krieg der Regierungen, nicht der Völker gewesen und das japanische Volk habe sich vor blinden Erregungen durchaus bedahret.

Selbst gesprochene Prediger. Die kürzlich in der Peterskirche zu Rom vom Papst vollzogene Selbstpredigt der 21 Regierungen aus Uganda, die im Jahre 1886 den Märtyrertod erlitten hatten, gibt Gelegenheit, auf die Einzelheiten des schrecklichen Blutbades zurückzukommen, das König Mwanga von Uganda im Jahre 1886 auf Anstiften der arbeitslosen Arbeiter unter seinen christlichen Untertanen anordnete. Nachdem er anfangs die europäischen Missionare freundlich aufgenommen hatte, nahm er später an ihrer Milionsmäßigem Anzucht und rächte sich, da er nicht wollte, an die Missionare selbst Hand anzuliegen, an seinen zum Christentum bekehrten Untertanen. Die Einrichtungen wurden mit einem grausamen Raffinement sondergleichen vollzogen; so wurde eine Anzahl auf einem riesigen Scheiterhaufen lebendig verbrannt. Der Zeremonie der Selbstpredigt in der Peterskirche wohnten auch zwei der dem Blutbade entronnenen Prediger bei.

Ein Teil aus Frauenhaaren. Im großen Buddhisten-Tempel von Kioto in Japan ist ein über hundert Meter langes Seil von etwa zehn Zentimeter Durchmesser niedergelegt worden, das aus dem Haar tausender japanischer Frauen hergestellt ist. Es ist eine Opfergabe und dient dazu, die schweren Steine zum Bau des Tempels hochzubringen.

O Durch Diebe narzotifizierter Waghund. Das Ostseebad Rindrop ist vor einigen Tagen von einer Bande von Sotobären heimgesucht worden. Die Verbrecher ließen nachträglich durch die offenen Fenster ein und belahen eine Reihe von Badegästen. Ein Berliner Herr hatte sich seinen Waghund aus Berlin mitgenommen. Der Hund schiffte auf dem Balkon vor dem Schlafzimmer. Die Diebe haben nun das Kunststück fertiggebracht, daß sie den sonst sehr scharfen und wachsamem Hund narzotifizierten und dann in dem Schlafzimmer räuberden. Der betäubte Hund hatte unter den Wirkungen der Narzotie viel zu leiden, es bedurfte eingehender ärztlicher Bemühungen, um das Tier schließlich nach 12 Stunden wieder zum Bewusstsein zurückzubringen.

Anzeigen.

Hausverkauf.

Von den Erben Krählich bin ich beauftragt, das in Annaburg, Niederstraße 24, belegene Haus mit Hof und großem Garten zu verkaufen. Termin dazu liegt am Mittwoch den 15. Septbr. 1920 nachmittags 3 Uhr in meinem Geschäftszimmer. Auszug aus dem Kataster sowie Abschrift des Grundbuchblattes können daselbst eingesehen werden. Annaburg, den 24. Aug. 1920. Vogt, Polar.

Die Grundräumung der Gräben

auf den Annaburger Halbes-Gebirgsweiden soll am Sonntag d. 5. Septbr. vorm. 10 Uhr im Gasthof zur Weintraube freizeitanne an den Mindestfordernden vergeben werden. Nenz, Annaburg.

500 Mk. Belohnung

zahlen wir für den Nachweis über den Verbleib folgender Hef-, Langholzstämme aus Schlag Jagd 138 b Nr. 468, 472, 477 u. 478. F. H. Schmidt, Zorgan.

Waldbestände!

zum Abschlagen als Brennholz, sowie Reis- und Raummeter geschlagen kauft Otto Gehrelke, Leipzig, Altonastraße 9. Telefon 2854.

62 Mtr. starkes trockenes Brennholz,

2 und 1 Mtr. lang, sowie ca. 40 Fuhren Kiefern Reisig von der Knechtewiese verkauft im Auftrage Otto Arndt, Töpfermeister.

Ein Tagelöhner gesucht.

Mehreres zu erfragen, in der Geschäftsstelle d. Bl.

Fenster - Vorsetzer

in schönen Mustern empfiehlt Herrn Steinbeiß.

Wir ist vor einiger Zeit ein Spaltenkasten zum Schweineziehen geköhlen worden. Nachdem ich nunmehr in Erfahrung gebracht habe, wo sich derselbe befindet, fordere ich denjenigen auf, den Kasten sofort zurückzubringen, geschieht dies nicht, stelle ich Strafantrag. Julius Haus.

Bautischler-Arbeiten

zu vergeben. Feinsabrik Annaburg. Ing. G. Skriewe.

Gute Speisefartoffeln

verkauft jedes Quantum frei ohne Karte. Meissner, Lebnien.

Guterhaltene Fenster-Rahmen

zu kaufen gesucht. Feinsabrik Annaburg.

Kleines ordentliches Mädchen,

welches auch waschen kann, zum 15. Septbr. gesucht. Goldener Unter.

Nur Weckgläser

und Gummiringe sind die besten! Kleinige Vertretung für Annaburg. Prima Gummiringe auch für alle anderen Einmachgläser vorrätig bei F. G. Hollmigs Sohn.

Draclets Heilsalbe

bei offenen Wunden, Krampfadern, alten Wunden, Schwefel 2 Mk. 350. Verkauf: Grüne Apotheke, Erfurt 322.

Schmidt's Zahn - Praxis

Jessen, Telefon Nr. 91 Sprechstunden: 9-12, 2-4, Sonn. 9-12 Uhr. Mittwoch geschlossen. Künstlich Zahnersetzen, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren hoher Zähne. Behandlung für die Landkrankenkassen Zorgan.

Zitronen

3 Stück 1.— Mk., empfiehlt F. G. Hollmigs Sohn.

Kinder-Schürzen

empfiehlt H. Raschke.

Um allen umlaufenden Gerüchten entgegenzutreten, teile ich meiner werthen Kundschaft hierdurch mit, daß ich mein

Ofensekerei-Geschäft

nach wie vor weiterführe und halte mich bei Bedarf bestens empfohlen. Sochachtungswoll

Otto Arndt, Töpfermeister.

Leinfuchenschrot

wieder neu eingetroffen und empfiehlt Konsum-Verein. Der Vorstand.

Schweinemastfutter

Pa. Qualität, eingetroffen, empfiehlt Theobald Schunke.

Zum Ausbessern

in u. außer dem Hause empfiehlt sich Frau Kühne, Holzborferstraße 11.

Reichsbund

der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Mittwoch, den 1. Septbr. abends 8 1/2 Uhr

Generalversammlung

in „Stadt Berlin“. Um recht zahlreichen Erscheinen der Mitglieder bittet der Vorstand.

Achtung!

Sonnabend den 4. Septem. ber veranstaltet der Gesellige Maurer- und Zimmerer-Verein im Saale des Herrn Däumichen sein diesjähriges

Erntefest,

wozu Freunde und Gönner des Vereins herzlich eingeladen sind. Der Vorstand.

Ein Waggon Braugeschirr

(Einmachgläser, Schüsseln, Milchdöse usw.) ist eingetroffen. Rich. Hilpert.

Redaktion, Druck und Verlag von Herrn Steinbeiß, Annaburg

Kreis-Bauern-Verein

Freitag, den 3. September um 8,30 Uhr abends bei Dubro wichtige Besprechung. Der Vorstand.

Bürgergarten Annaburg.

Donnerstag d. 2. Septbr., abends 1/2 9 Uhr: Vortrags-Abend des Experimental-Psychologen

Reo Rabo.

Es würde mir eine hohe Ehre sein, der verehrl. Einwohnerschaft Annaburgs volle Aufklärung in allen aktuellen Fragen zu geben. Es veräume daher niemand den hochinteressanten Vortrag. Eintritt: 1. Platz 3.— Mk., 2. Platz 2.— Mk.

Kainit und Thomasmehl

empfiehlt J. G. Hollmig's Sohn.

Annaburger Lichtspielhaus

Eröffnung der Winterspiel-Saison nach fertiggestellter Renovierung am Sonntag den 5. Septbr. abends 8 Uhr.

Zwischen Lipp u. Melchbrand

Sensationsdrama in fünf Akten. Billi contra Schwiegermutter Lustspiel in zwei Akten.

Preise der Plätze: Sperrst. 4 Mk., 1. Platz 3 Mk., 2. Platz 2 Mk. Ergebnis ladel ein

Statt Karten! Maria Kaufmann

Erich Stein Verlobte Annaburg, 29. August 1920.

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonntag (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M. 20 Pf. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Verantwortlich: Anstalt Nr. 24.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Pf., für außerhalb Wohnende 30 Pf. Anzeigen im amtlichen Teile 50 Pf., im Restamtteile 100 Pf. (inkl. Feuerungszuschlag u. Umfassung). Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 10 Uhr. Größere Anzeigen-Aufträge werden tags vorher erbeten.

Verleger: Anstalt Annaburg, Post-Bez. Halle.

Nr. 70.

Mittwoch, den 1. September 1920.

24. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Anordnung.

betr. Verbrauch- und Maßvorschriften für Selbstverfolger.

Auf Grund der §§ 8, 49, 50, 63, 64, 71, 80, 81 der Reichsgetreideordnung für die Jahre 1919 vom 21. Mai 1920 (R.G.-Bl. S. 1021 ff.) in Verbindung mit der Besonderen Ausführungsverordnung vom 16. Juni 1920 wird, und zwar hinsichtlich der §§ 1 und 2 mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu Merseburg für den Bezirk des Kommunalverbandes Torgau folgendes angeordnet.

§ 1.

Als Selbstverfolger im Sinne des § 8 der Reichsgetreideordnung gilt nur, wer in die von der Gemeinde zu führende Selbstverfolgerliste (§ 9) aufgenommen ist. Aufgenommen werden dürfen nur die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Angehörige ihrer Wirtschaft einschließlich des Gemüdes sowie Naturalberechtigte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung, als Lohn oder als Leihgebirge (Menteiler, Auszub., Ausgebirge, Lehrling, Deputat) Früchte der in Frage kommenden Art oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu beanspruchen haben.

Als Unternehmer gilt der Leiter des Betriebes ohne Rücksicht darauf, ob er Eigentümer oder Pächter ist. Den landwirtschaftlichen Betrieben fernstehende Personen, die sich durch Pacht- oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstverfolgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Pächtern überlassen, sind nicht als Selbstverfolger zu betrachten. Läßt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angehörige führen, (z. B. eine kaufmännische Firma, eine Genossenschaft und dergl.) so kommen als Selbstverfolger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebende Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Zeremonienanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser und dergl.) stehen und mit den Betrieben verbunden sind, auch das Personal und die Mitglieder dieser Anstalten.

§ 2.

Inhaber von Rechten oder ähnlichen, auf öffentlich-rechtlicher oder privater Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, die nach ihrer Befolgsordnung Anspruch auf Naturalabgaben haben, sind nicht als Selbstverfolger anzusehen.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, welche für sich und ihre Wirtschaftsberechtigten das Recht der Selbstverfolgung beanspruchen, haben dies binnen 8 Tagen dem Gemeindeverwalter anzuzeigen und dabei den Nachweis zu führen, daß das von ihnen angebaute Getreide (Weizen und Weizen) zur Ernährung für sie selbst und die von ihnen als Selbstverfolger benannten Personen bis zum 15. August 1921 ausreicht. Die nachzuweisende Menge der Vorräte bestimmt sich nach den gem. § 8 der Reichsgetreideordnung auf den Kopf und Monat festgelegten Sätzen.

Reichen die Vorräte nicht aus, um als Selbstverfolger eines landwirtschaftlichen Betriebes bis zum 15. August 1921 zu ernähren, so dürfen nur solche Personen als Selbstverfolger angemeldet und in die Selbstverfolgerliste aufgenommen werden, wie bis zum genannten Zeitpunkt voll verpflegt werden können. Die als Selbstverfolger anerkannten Personen sind dabei einzeln und namentlich in die Liste einzutragen.

§ 3.

Die Selbstverfolgerliste ist von dem Gemeindeverwalter nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen und Abschrift dem Kommunalverband monatlich mitzuteilen.

§ 4.

Ab- und Zugänge von Personen, die das Recht der Selbstverfolgung in Anspruch genommen haben oder nehmen wollen, sind bis zum 20. eines jeden Monats zur Änderung der Selbstverfolgerliste bei dem Gemeindeverwalter namentlich anzumelden. Der Gemeindeverwalter hat entsprechend diesen Anmeldungen die Liste monatlich zu ändern oder zu ergänzen. Diese Veränderungen sind dem Kommunalverband am Monatsfiskus unter Angabe der Nummer der Selbstverfolger mitzuteilen. Falls Veränderungen nicht vorgekommen sind, ist Bescheinigung zu erteilen.

§ 5.

In der Selbstverfolgerliste nicht aufgenommene Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe oder Wirtschaftsangehörige werden mit Brot und Mehl auf Grund von Brotkarten nach der Anordnung verpflegt. Für sie darf aus den Entbehalten des Betriebes Brotgetreide oder Mehl nicht verwendet werden.

§ 6.

Selbstverfolger können durch eine bis zum 20. eines jeden Monats abzugebende schriftliche Erklärung die Selbstverfolgung mit Wirkung vom 1. des nächsten Monats ab unter der Voraussetzung aufgeben, daß sich mindestens der auf die Zeit vom 15. August 1921 noch entfallende Bestand an Brotgetreide und Mehl noch in ihrem Besitz befindet.

Sie haben ihren Bestand an den Kommunalverband abzuliefern und erhalten damit vom Anfang des nächsten Monats ab Anspruch auf Brot und Mehlverfolgung mit Brotkarten für sich und die bisher von ihnen verpflegten Personen.

Das Recht der Selbstverfolgung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe vom Landrat entzogen werden, wenn sie sich

- a) in der Verwendung ihrer Vorräte,
 - b) in der Beobachtung der für Selbstverfolger erlassenen Anordnungen,
 - c) in der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 Absatz 1-3 der Reichsgetreideordnung vom 21. Mai 1920 als unzuverlässig erweisen,
 - d) ihre Pflicht zur Ausfuhrerteilung nach § 26 Absatz 3 a u. d. oder,
 - e) ihre Pflicht zur Ablieferung von Früchten vernachlässigen.
- Gleichzeitig mit der Entziehung des Selbstverfolgerrechts kann die sofortige Entziehung der Vorräte für die Reichsgetreidekasse oder den Kommunalverband ausgesprochen werden. Gegen die Befugnis des Landrats ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident zu Merseburg endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 8.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen das Recht zur Selbstverfolgung entzogen ist, erhalten Brotkarten für den Rest des Verpflegungsjahres nur in dem Umfang, als bei ihnen noch Vorräte vorhanden sind, die dem Umfang der Selbstverfolgerlisten entsprechen und der als geeignet



§ 12.

Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind nur berechtigt, bei denjenigen Betrieben (Mühlen usw.) die ihnen belassenen Früchte mahlen, schälen oder sonst bearbeiten zu lassen, die ihnen vom Kommunalverband angewiesen sind und deren Name auf der Wirtschaftskarte eingetragen ist. Ein Wechsel ist nur mit vorheriger Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein besonderer Grund zum Wechsel glaubhaft gemacht und kein Verdacht besteht, daß der Wechsel nur vorgenommen wird, um den Selbstverbrauch an Früchten der Kontrolle zu entziehen.

§ 13.

Auf Mehl- und Schrotkarten ist der Name des Betriebes einzutragen, der sich aus der Wirtschaftskarte als zuständig zur Verarbeitung von Früchten der Selbstverfolger ergibt. Nur der auf der Mehl- und Schrotkarte eingetragene Betrieb ist berechtigt die Verarbeitung für den Selbstverfolger vorzunehmen. Die zum Betrieb privater Schrotmühlen erforderliche polizeiliche Ausnahmegenehmigung wird hierdurch nicht berührt.

§ 14.

Bei der Beförderung der zu verarbeitenden Früchte zu dem Betriebe der die Verarbeitung vornehmen soll, haben die Selbstverfolger an jedem Ende den vorgeschriebenen Anhangzetteln zu befestigen, aus dem sich der Inhalt des Sackes nach Fruchtart und Gewicht sowie Name und Wohnort des Selbstverfolgers ergibt.

§ 15.

Die Selbstverfolger haben dem verarbeitenden Betriebe gleichzeitig mit den zu verarbeitenden Früchten den Erlaubnischein (Mehl- und Schrotkarten) zu übergeben.

§ 16.

Die Betriebe dürfen Früchte von Selbstverfolgern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch einen ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigten ordnungsmäßig ausgestellten Erlaubnischein belegt sind. Früchte von Nichtselbstverfolgern dürfen die Betriebe nur zur Herstellung von Futtermittel und nur dann annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein vom Kommunalverband ausgestellter Erlaubnischein ausgehändigt wird.

Zur Aufbewahrung dürfen Betriebe Früchte nicht annehmen. Dies gilt auch, wenn die Früchte später in denselben Betrieben verarbeitet werden sollen.

Zur Reinigung, Sortierung oder ähnlicher Behandlung dürfen Betriebe Früchte nur annehmen, wenn ihnen vorher oder gleichzeitig ein auf den Namen des Besitzers lautender Erlaubnischein des Kommunalverbandes ausgehändigt wird.

§ 17.

Die Betriebe haben die Früchte sofort nach Empfang genau zu wiegen und das ermittelte Gewicht sowie die von ihnen selbst festgestellte Art der empfangenen Früchte auf einen Abschnitt des Erlaubnischeines (Mehl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Nach der Verarbeitung sind die Erzeugnisse wiederum zu wiegen und ist das Gewicht an Mehl, Schrot, Orz, Gerste, Floren und dergl. sowie an Kleie oder Abfall vor der Ablieferung gleichfalls auf beiden Abschnitten des Erlaubnischeines (Mehl- oder Schrotkarte) einzutragen.

Abschnitt 1 der Mehl- und Schrotkarte ist von dem Betriebe, nachdem das Verarbeitungsergebnis in das Maßbuch (§ 21) eingetragen ist, dem Kommunalverband einzutragen. Abschnitt 2 ist dem Selbstverfolger mit den Erzeugnissen (Mehl usw.) zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

§ 18.

Die Betriebe dürfen Früchte nur annehmen, wenn die Säcke mit ordnungsmäßig ausgefüllten Anhangzetteln (§ 14) versehen sind. Die Anhangzettel müssen an den Säcken befestigt bleiben, bis die Verarbeitung der Früchte erfolgt. Nach der Verarbeitung haben die Betriebe die Anhangzettel mit den erforderlichen weiteren Eintragungen zu versehen und sofort wieder an den mit den hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcken zu befestigen.

Alle in dem zum Mälenbetriebe gehörigen Räumen lagernden mit Früchten oder daraus hergestellten Erzeugnissen gefüllten Säcke müssen mit Anhangzetteln versehen sein, auf denen der Name der Eigentümer sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt sind.

§ 19.

Die Betriebe dürfen Früchte oder daraus hergestellte Erzeugnisse des Inhabers oder Leiters des Betriebes in den zum Mälenbetriebe gehörigen Räumen nur in den Mengen lagern, für die ordnungsmäßig ausgestellte Erlaubnischeine vorliegen. § 18 Absatz 2 findet auch auf diese Vorräte Anwendung.

§ 20.

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung von Zeilen der auf dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

§ 21.

Die Betriebe sind zur Führung eines Mehl- und Lagerbuches nach vorgeschriebenem Muster verpflichtet. In das Mehl- und Lagerbuch die Eingänge an Früchten und die Ausgänge an verarbeiteten Erzeugnissen sowie das Ergebnis der Verarbeitung täglich einzutragen.